AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH



Nr. 31 | Freitag, 8. August 2014

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit zwei Garagen und Stellplätzen auf dem Anwesen Volckamerstr. 26b, 26c, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 511/8 und 511/7 durch Frau Nadine Rudat-Kupfer und Herrn Alexander Rudat, Jagdstraße 15, 90419 Nürnberg

1. Frau Nadine Rudat-Kupfer und Herr Alexander Rudat, Jagdstraße 15, 90419 Nürnberg haben bei der Stadt Schwabach einen baurechtlichen Genehmigungsantrag für folgende Maßnahme beantragt:

Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit zwei Garagen und Stellplätzen auf dem Anwesen Volckamerstr. 26b, 26c, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 511/8 und 511/7

- 2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
- 3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlichrechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
- 4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Mi 8 12 Uhr, Do 8 12 Uhr und 14 17 Uhr, Freitag 8 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 105, zur Einsicht aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen.

Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden.

5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlangen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 01.08.2014

Ricus Kerckhoff Stadtbaurat

Fälligkeit der Gewerbesteuervorauszahlung und Grundbesitzabgabe

Am 15.08.2014 wird die III. Vierteljahresrate 2014 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de/onlineservice/formulare der Stadt Schwabach/Kassenwesen abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstücks auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz).

Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Stadt Schwabach; 15.01.2014 I.V.

Sascha Spahic Stadtkämmerer